



Plantanol GmbH & Co. KG

- Biokraftstoffe
- Pflanzenöle
- Vertriebskonzepte

Vertrieb

Taunusstr. 39
64331 Weiterstadt-Gräfenhausen

Tel. 0 61 50 / 59 19 3 00

Fax 0 61 50 / 59 19 3 01

info@plantanol-diesel.de

Ihr Ansprechpartner:

Jürgen Runkel

Geschäftsführer

20. September 2009

Plantanol GmbH & Co. KG Taunusstr. 39 64331 Weiterstadt

An das
Finanzgericht Kassel
zu Händen der vorsitzenden Richterin
Frau Schwintuchowski
Königstor 35
34117 K a s s e l

Plantanol GmbH & Co. KG ./.
Hauptzollamt Darmstadt
Ihre Geschäftsnummer: 7 K 3015/07
Hier: Urteil des EuGH vom 10. September 2009 (Dritte Kammer)

Sehr geehrte Frau Schwintuchowski,

zu dem uns am 16.09.2009 zugegangenen Urteil des EuGH möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Zur Aktuellen Situation

Unsere aktuelle wirtschaftliche Situation stellt sich so dar, dass die Firma Plantanol als Vertriebsfirma für plantanol-Kraftstoff ruht und über unsere Firma Handelshaus Runkel nur noch max. 3% des ehemaligen Umsatzes an Additiven gemacht wird.

Damit mussten inzwischen bis auf meine Frau und mich selbst alle ausgebildeten Mitarbeiter entlassen werden. Sogar mein Sohn, der speziell ausgebildet war, meine Geschäfte weiterzuführen und diese einmal übernehmen zu können, musste aus finanziellen Gründen entlassen werden und arbeitet nun als Angestellter bei Volvo in Mannheim.

Durch die aktuelle Gesetzgebung, insbesondere die volle Versteuerung von „Mischkraftstoffen“ werden Umwelt-Technologien ausgegrenzt, geschultes extra dafür ausgebildetes Personal, entlassen und wertlos. Ein ehemaliges Familienvermögen von rd. 1,0 Millionen Euro ist vernichtet.

den Verkauf von LKWs, Produktionseinrichtung und Produktionshalle sowie den Notverkauf von Pflanzenölkontrakten in Höhe von ca. 450.000,- Euro (es bestanden Abnahme-Verpflichtungen) und der damit verbundenen enormen Kosten, sind wir - auch privat - in eine außerordentliche, finanzielle Notlage geraten.

Die hohe Belastung an Krediten unter anderem durch das langwierige Gerichts-Verfahren von nunmehr 2,5 Jahren hat dazu geführt, dass unser gesamtes Hab und Gut inzwischen bis zum Maximum verschuldet ist. Wir werden sogar teils von der Familie unterstützt, um nicht noch privat Konkurs anmelden zu müssen.

Die gesamten Produktionsmittel wurden bis auf eine Kleinstproduktion inzwischen verkauft. Ein ehemals blühendes Umwelt-Unternehmen ist „lahm gelegt“.

Dieser Umstand trifft nicht nur uns sondern ein Großteil der Biokraftstoffbranche, die von dem Mittelstand in Deutschland geprägt wurde.

Ich erlaube mir dies extra so auszuführen, um die Folgen einer verheerenden Klima-Politik offen zu legen und um Unterstützung zur Änderung dieser verfehlten rechtlichen Rahmenbedingungen zu bitten.

Es ist traurig und schmerzlich so etwas erleben zu müssen. Als Baubiologe und Umweltberater engagiere ich mich seit nunmehr über 30 Jahren für Technologien im Umweltschutz. Ein Vermögen, was ehemals mit viel Freude und Engagement eingesetzt worden ist, ist vernichtet. Wir leben vor der Stütze der Familie.

Es ist für uns unfassbar, dass ein Staat derartige ungleiche und ungerechte Besteuerungen vornimmt, ruck zuck Gesetze und damit Vereinbarungen widerruft während er gleichzeitig andere, hoch kosten intensive Technologien, die überhaupt noch nicht marktfähig sind (BTL) und sogar weniger effektiv (Gesamtökobilanz), begünstigt.

Damit werden wir mit unserer Tätigkeit ausgegrenzt, es wird uns unmöglich gemacht, unsere Arbeit ausüben zu können. Dies widerspricht den Grundrechten des Bürgers und wirkt auch Klimazielen, entgegen. Nur durch die integrierte Nutzung aller Technologien kann effektiv und nachhaltig Klimaschutz betrieben werden. Die damalige einfache und sinnvolle Regelung einer steuerlichen Begünstigung biogener Komponenten in Kraftstoffen wurde durch ein kompliziertes, ja verwirrendes Regelwerk ersetzt.

Nicht Motivation und Innovation ist gefragt sondern es wird auf eine verpflichtende, einseitig begünstigende, Marktverzerrende Quote gesetzt. Dies muss zwangsläufig Frustration erzeugen und die Wirtschaft in eine weitere, möglicherweise dann auch Versorgungskrise, stürzen.

Mit dem „planto-tec-verfahren“ wäre es möglich, umweltschonend und preisgünstig, Kraftstoff und gleichzeitig Nahrungsmittel bereitstellen zu können. Damit könnte - verteilt auf viele Schultern - schnell und effektiv geholfen werden.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals darlegen, dass wir unsere Kraftstoff-Technologie als Technologie der 3. G e n e r a t i o n ansehen.

Die Vollständige und ganzheitliche Nutzung von Ölpflanzen für eine Kraftstoff- & Nahrungsmittel-Bereitstellung mit dem planto-tec-verfahren ist produktionstechnisch äußerst günstig, erzeugt keine Abfallstoffe (Zero-Waste-Technology) und kann dezentral ausgeführt werden.

Mit biologisch-dynamischem Anbau lassen sich auch „Überdüngungen mit Stickstoff“ und damit verbundene Umweltbelastungen vermeiden. Ölpflanzen wie Raps bieten ideale Ergänzungen im Anbau, sind Bienenweide und Futterpflanzen und integrieren sich damit ideal in der Natur. Mit Wintersaaten ist sogar eine doppelte Fruchtfolge möglich.

Anbei eine zusammenfassende Darstellung dieser Technologie, die auch die Vorteile nochmals eindeutig darlegt (Anlage 1).

Erwähnt sei auch noch, dass dieser Kraftstoff „plantanol-diesel“ aus eigenen Mitteln, ohne staatliche Zuschüsse und damit ohne Mittel des Steuerzahlers entwickelt und auf den Markt gebracht wurde.

Vom gesamten Kraftstoffanteil wurde bereits rd. 40%, entsprechend rd. 0,19 Euro pro Liter (Mineralöl- und Additivanteil) versteuert. Trotz dieses Steueranteils war er marktfähig. Eine weitere moderate Besteuerung von beispielsweise 0,10 Euro pro Liter, wie sie für Pflanzenöl ab dem 01.01.2007 galt, wäre auch noch tragbar gewesen und hätte es uns ermöglicht, weiter arbeiten zu können.

Der Volle Steuersatz von 0,47 Euro pro Liter durch die unter der Hand eingeführte „Mischkraftstoff-Regelung“, war finanziell nicht mehr umsetzbar.

Niemand konnte damit rechnen, dass auf der einen Seite Biomasse aus Gründen des Klimaschutzes begünstigt werden soll und auf der anderen Seite findet keine Förderung mehr statt. Dies widerspricht jedem normalen Menschenverstand und macht keinen Sinn.

Inzwischen haben alle unsere damaligen Großkunden wieder auf den Betrieb mit Mineralöl umgestellt. Selbst große Abfallentsorger, die wir ehemals mit Kraftstoff oder auch Additiven belieferten und die hohe Investitionen in die Umrüstung Ihrer gesamte Fahrzeugflotte auf Pflanzenöl getätigt hatten, fahren wieder mit dem die Umwelt stark belastenden Erdöl.

Die Investitionen erfolgten in der Regel unter Hinblick auf die zugesagte Begünstigung von Biokraftstoff und stellten für viele Unternehmen auch eine Maßnahme für Umweltschutz und Nachhaltigkeit dar. Ein wesentlicher Teil der Versorgung konnte sogar mit heimischer Erzeugung dargestellt werden, was die deutsche Wirtschaft unterstützte und förderte.

Bauern, die Investitionen in die Pflanzenölversorgung und damit in eine lebenswertere, umweltfreundlichere Zukunft - auch was die Eiweißversorgung im Lande betraf - getätigt hatten, stehen vor dem Aus. Es ist bekannt, dass von 700 dezentralen Ölmühlen, 500 nicht mehr tätig sind. Dies verschärft deutlich die Wirtschaftskrise und führt zu einer sinnlosen weiteren Belastung unserer Wirtschaft. Enorme staatliche Fördermittel wurden verbrannt. Mit teils 50% Deutschen Steuergeldern subventionierte Biodieselanlagen produzieren nun im Ausland.

Es ist kein Wunder wenn die Bürger ob solcher sinnloser und nutzloser ja kontra-produktiver Bestimmungen die Lust verlieren. Damit werden die Wirtschaftlichen und Klimatische Probleme vergrößert und wird der Mut zur Investition und zu Neuem genommen.

Nach Auffassung vieler Fachverbände können die Klimaziele der Bundesregierung und damit auch Vorgaben der EU, bedingt durch die Änderungen nicht mehr erreicht werden.

Die Forderung nach einer ausschließlichen Subvention von „Bioreinkraftstoffen“ wird angesichts der dafür aktuell gar nicht gegebenen technischen Möglichkeiten bzw. zu hoher Kosten (siehe BTL) zur Farce. - Damit trifft Politik auf Praxis.

2. Grundsätzliches zur Kraftstoff-Besteuerung

Der Staat ist verpflichtet klare, überschaubare und für den Bürger sinnhaltige und in der Praxis auch umsetzbare Regelungen zu schaffen (Rechtssicherheit).

Wie bekannt, regelte über Jahre das Mineralölsteuergesetz die Besteuerung von Kraftstoffen. Dieses Gesetz wurde wegen aufkommender Biokraftstoffe dann durch das Energiesteuergesetz abgelöst. Der Bürger konnte also sicher sein, wenn er Fragen zu der Besteuerung von Kraftstoffen hatte, diese auch im Energiesteuergesetz finden zu können. Damit war Rechtssicherheit gegeben.

Das im Jahre 2007 eingeführte Biokraftstoff-Quotengesetz (BioKraftQuG) sollte eigentlich eine verpflichtende Menge an biogenen Anteilen (Quotenverpflichtung) regeln, die künftig in Mineralölderivaten einzubringen sein sollte. Keinesfalls war es vorgesehen, dass das BioKraftQuG Teile des Energiesteuergesetzes komplett aufheben oder verändern sollte.

Nirgendwo ist auch ein Hinweis darauf zu finden, dass eine begriffliche Änderung (Reinkraftstoff und Mischkraftstoff) eingeführt werden sollte, die für Mischkraftstoffe eine volle Versteuerung verlangt.

Dies kann insofern auch belegt werden, da selbst Bundestagsabgeordnete wie Herr Dr. Herrmann Scheer, der als Experte der Energiesteuergesetzgebung gilt, nichts von einer derartigen Änderung gewusst hat. „Mir hätte dies bekannt sein müssen“, so die Äußerung von Herrn Dr. Scheer, auf meine Anfrage zu der vollen Besteuerung von Biokraftstoff als Mischkraftstoff (Zeugnis Herr Scheer).

Die Tatsache, dass mit einem anderen Gesetz (BioKraftQuG), damit einem Zweitgesetz, in ein b e s t e h e n d e s G e s e t z (EnergieStG) zur Regelung der Energiesteuer eingegriffen wurde, ist nach Auffassung unseres Juristen ein rechtlich fragwürdiger Vorgang

Hätte man das Energiesteuergesetz, als quasi zuständiges Gesetz für die Besteuerung von Kraftstoff geändert, wäre dies bekannt geworden. Durch den „Schachzug“ Zweitgesetz Ist jedoch ein totales Wirrwahr entstanden.

Der Bürger, der sich über die Besteuerungssituation informieren möchte, findet in dem einen Gesetz die Zusage einer steuerlichen Befreiung bis einschließlich 2009 (2010) (EnergieStG) und - ohne Hinweis auf die Änderung darin – in einem anderen (BioKraftQuG) dessen Aufhebung. - Wer soll da noch zurecht kommen???

Nicht einmal Parlamentarier wie bereits erwähnt Herr Dr. Hermann Scheer, oder die Kraftstoff-Verbände, die üblicherweise Neuregelungen bekannt geben, wussten dies.

Auch der Zoll war verwundert und nicht informiert und musste sich erst noch einmal bei der obersten Behörde schlau machen, zumal auch der Gesetzestext extrem kompliziert und missverständlich - da für „Mischkraftstoff“ nachgeschoben - war.

Wir legten damals den Zoll-Prüfern das Energiesteuergesetz vor, worin die Zusage der Steuerbefreiung stand. Sie waren selbst überrascht, dass in dem einem EnergieStG die Zusage einer Befreiung stand und in dem BioKraftQuG diese gleichzeitig aufgehoben worden war. Es gab keinen Hinweis auf eine Änderung im Energiesteuergesetz.

Es bestanden also zu dieser Zeit 2 gültige sich widersprechende Regelungen.
Da blickt niemand mehr durch.

Deshalb gab es auch diesbezüglich über die Kraftstoffverbände, die üblicherweise jede Änderung der Besteuerung bekannt geben, zu „Mischkraftstoff“ keinen Hinweis.

Natürlich wussten wir, dass ein BioKraftQuG kommt und hatte dies auch mit dem Hauptzollamt in Darmstadt und Parlamentariern erörtert, um zu erfahren, welche Auswirkungen dies für uns habe und wie wir künftig weiter vorzugehen hätten.

Da unser Kraftstoff „plantanol-diesel“ bereits einen biogenen Anteil von im Schnitt 60% an Biomasse beinhaltete, bekamen wir von dort die Auskunft, dass dies für uns nicht zutrefte bzw. relevant sei, da wir die verpflichtende Quote von damals rd. 6% bereits weit übererfüllt hätten.

Nach dieser Aussage konnten wir sicher sein, dass von unserer Seite aus nichts zu unternehmen war. Wir sollen so fortfahren, hieß es vom Hauptzollamt,

es gäbe auch noch keine neuen amtlichen Formulare, da das Gesetz so plötzlich in Kraft getreten sei.

Energiesteuer-Erklärungen müssen verbindlich auf einem amtlichen Formular abgegeben werden. Ohne Berücksichtigung dieser Tatsache werden Steuern einfach rückwirkend verlangt.

Wo bleibt da Rechtssicherheit und Vertrauensschutz?

Dass selbst das Hauptzollamt als ausführende Behörde keinerlei Ahnung hatte zeigte sich insofern auch darin, dass unsere monatlichen Energiesteuer-Erklärungen (Januar bis April)

vom Hauptzollamt anerkannt und akzeptiert worden waren.

Erst als wir für Mai 2006 noch das bis dato gültigen Formular nutzen wollten, wurden wir angehalten, das neue Formular zu verwenden. Da darauf keine Entlastung von biogenen Anteilen in Mischkraftstoffen mehr vorgesehen war, wurde der Zoll auf den neuen Sachverhalt aufmerksam.

Eine derartige Komplizierte, undurchsichtige, ja widersprüchliche und plötzliche Änderung kann einem Bürger, wie dies auch im Urteil des EuGH erwähnt ist, nicht zugemutet werden.

In gleich mehreren Schreiben wurde uns sogar mitgeteilt, dass die steuerliche Begünstigung von Pflanzenöl noch über das gesetzlich zugesagte Datum (31.12.2008) hinaus bestehen beleiben würde.

Dies kann wie folgt dargelegt werden:

3. **Besteuerung (Schreiben von Parteien und Abgeordneten)**

Zur Besteuerungssituation liegen uns folgende Auskünfte und Schreiben vor:

3.1. **Schreiben von Frau Brigitte Zypries (MdB-Justizministerin)** vom 30. Juni 2006 (Anlage 2)

In dem Schreiben von Frau Zypries ist in Absatz 3 folgendes ausgeführt:

„Die Steuerbegünstigung von Biodiesel und Pflanzenöl bleibt 2 Jahre länger als im Regierungsentwurf geplant erhalten, nämlich bis Ende des Jahres 2011“.

Somit konnten wir davon ausgehen, dass das Pflanzenöl respektive der Pflanzenölanteil in unserem Kraftstoff, sogar über das gesetzliche zugesicherte Datum (Ende 2009) hinaus steuerbegünstigt bleibt.

3.2. **Mitteilung von Herrn Reinhard Schultz (MdB-FDP-Fraktion)** vom 29.06.2006 (Anlage 3)

In dem Schreiben ist unter „Zusammengefasst“ folgendes ausgeführt:

3.2.1. Seite 2 (Punkt 2)

„Im Sinne eines politischen Vertrauensschutzes wird es abweichend vom ursprünglichen Konzept des BMF eine Übergangsfrist der steuerlichen Förderung neben der Beimischpflicht bis einschließlich 2011 geben.

3.2.2. Seite 2 (Punkt 3)

„Alle Biokraftstoffe mit erheblicher Marktdurchdringung werden **ab 2012** nur noch über Beimischung in Verkehr gebracht . . . „

3.2.3. Seite 2 (letzter Absatz)

„In Abwägung aller Umstände soll allerdings die ursprünglich bis 2009 vorgesehene Vertrauensschutzregelung für Hersteller und für den Vertrieb von Pflanzenöl und reinem Biodiesel bis einschließlich 2011 verlängert werden.“

Nirgends werden Aussagen darüber gemacht, dass sich eine Änderung für uns ergeben würde, im Gegenteil, wir wurden darin bestärkt, dass sich sogar eine steuerliche Begünstigung bis **2012** ergeben würde.

Keinesfalls konnte davon abgeleitet werden, dass es bereits ab 01.01.2007 zu einer volle Versteuerung von plantanol-diesel kommen würde.

4. Zu den Aussagen des Urteils im Einzelnen

Zu den Ausführungen im Urteil ist folgendes zu bemerken:

4.1. **Förderungsverpflichtung von Biokraftstoffen**

Unter Punkt 3. Seite 3 „Erwägungsgründe“ ist ausgeführt, dass die Richtlinie 2003/30 der „Förderung des Einsatzes von Biokraftstoffen im Verkehr und damit einer verstärkten Nutzung von Biomasse“, Rechnung tragen soll.

Wie bereits unter „Aktueller Situation „ dargelegt, hat die plötzliche Änderung des Energiesteuergesetzes durch das Biokraftstoff-Quotengesetz bei dem Biokraftstoff Biodiesel zu einem deutlichen Rückgang und bei „Mischkraftstoff“ zu einem deutlichen Rückgang, ja kompletten Ausfall der Nutzung geführt. Damit wurde ein gegenteiliger Effekt erzeugt, der den Vorgabe der Richtlinie einer verstärkten Nutzung widerspricht.

4.2. **Ausschluss von Optionen**

Im gleichen Text (Erwägungsgründe) ist ausgeführt, dass dabei andere Optionen nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die Option „plantanol-diesel“ ist durch die volle Versteuerung ausgeschlossen worden.
Auch dies widerspricht den Richtlinien der Förderung.

4.3. **Klimaverpflichtung, Versorgungssicherheit und Förderung**

Unter 4 – Seite 4 Art 1 der Richtlinie ist ausgeführt, dass Ziel der Richtlinie ist dazu Beizutragen, dass „ das bestimmte Ziel, wie die Erfüllung der Verpflichtung in Bezug auf die Klimaveränderung, die umweltgerechte Versorgungssicherheit und die Förderung erneuerbarer Energiequellen, erreicht werden“

Alle drei Ziele genannten Ziele werden durch die Umstellung der Gesetzgebung auf die verpflichtende Quote und die volle Versteuerung von Mischkraftstoffen voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können.

4.4. **Definition von Biokraftstoff**

Unter (2) – Seite 5 des Urteils ist der Begriff „Biokraftstoff“ definiert und wie eine Bereitstellung von Biokraftstoff erfolgen kann.

Unter a) ist dazu ausgeführt: „. . . als reine Biokraftstoffe oder in hoher Konzentration in Mineralölderivaten, in Einklang mit den besonderen Qualitätsnormen für Verkehrs-Anwendungen.

Nach diesen Vorgaben ist plantanol-diesel mit rd. 60% Anteilen an Biomasse ein Biokraftstoff, der wie reines Pflanzenöl zu Begünstigten wäre.

Eine Instanz, die dies zu beurteilen hätte ist jedoch nicht vorhanden, weshalb der Kraftstoff einfach als Mischkraftstoff abgetan wurde, obwohl andere „Biokraftstoffe“ mit ähnlichen Anteilen an mineralischen Komponenten als Biokraftstoffe gelten (Biodiesel).

Ich bitte auch diesbezüglich um eine Beurteilung des Sachverhaltes über das nationale Gericht.

4.5. **Vorrangige Förderung von Biokraftstoffen (Gesamt-Ökobilanz)**

Unter (4) – Seite 5 ist zur Förderung Biokraftstoffen folgendes ausgeführt:

„Die Mitgliedstaaten sollten bei ihren Maßnahmen die gesamte Klima- und Ökobilanz der verschiedenen Arten von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen berücksichtigen; sie können vorrangig die Kraftstoffe fördern, die – auch unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und der Versorgungssicherheit – eine **sehr gute, kostengünstige Gesamtökobilanz** aufweisen.

Diese Ausführungen des Gerichtes stellen eindeutig klar, dass besondere Förderungen von Kraftstoffen nur dann vorzusehen sind, wenn über Gesamtökobilanzen auch unter **- Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und der Versorgungssicherheit -** Vorteile gegeben sind.

Damit stellt die aktuelle Förderung durch komplette Steuerbefreiung insbesondere für BTL (Biomasse To Liquid) als Kraftstoff, für uns eine unerlaubte Förderung dar.

Nach Aussagen anerkannter Kraftstoff-Experten wird die Gesamtökologische Nutzung des Fischer-Tropsch-Verfahrens zur Herstellung von BTL als problematisch angesehen.

Ein Politischer Sprecher, der uns als Experte für Kraftstoff vorgestellt wurde und mit Herrn Andreas Storm (MdB) uns besuchte, äußerte, das er keine Chance für BTL als Kraftstoff sehe.

Dies begründet sich wie folgt:

- a) Es gibt überhaupt noch keine Produktionsanlagen (nur Pilotanlagen). Der Aufbau eines entsprechenden Versorgungsnetzes (Raffinationsanlagen mit Vorfermentation) ist mit enormen Kosten und Aufwand verbunden und wird volkswirtschaftlich nur mit hohen Subventionen und wenn überhaupt erst in vielen Jahren, möglich sein.
- b) Es bestehen enorm hohe Produktionskosten. Die Herstellungskosten betragen ca. 1,00 Euro pro Liter, unter anderem da nur Trockenmasse in der Anlage verwendet werden kann, wozu eine zusätzliche Fermentation verfahrenstechnisch notwendig ist. Damit ist keine Wettbewerbsfähigkeit gegeben.
- c) Die häufige Aussage, es könnten Abfallprodukte dafür verwendet werden ist ein wirtschaftlicher Unsinn. Abfall-Biomasse wird in der Regel kompostiert oder bereits energetisch für Biogas genutzt. Damit gibt es eigentlich so gut wie keinen verfügbaren Bio-Abfall auf dem Markt. Bio-Abfallstoffe haben auch einen deutlich geringeren Energiegehalt, weshalb sie sich energetisch und damit wirtschaftlich zur Herstellung von BTL kaum eignen.

Deshalb ist es vorgesehen zur Produktion von BTL Holz zu verwenden, um eine einigermaßen Energiebilanz zu erhalten. Holz ist jedoch relativ teuer und wie im nächsten Punkt dargelegt, müssen davon große Mengen an nicht verwertbaren Abfallstoffen entsorgt werden.

- d) Die Herstellung von BTL verursacht Gigantische Stoffströme. Von ca. 10 Tonnen Biomasse (Holz), die in der Produktion eingesetzt werden, fallen ca. 7 Tonnen an Abfall an. Durch die Hochtemperaturbehandlung der Biomasse „verglast“ das organische Material resp. der Produktionsabfall und kann nicht weiter nutzbringend verwertet werden. Diese hohe Masse an Produktionsrückstand muss deshalb ohne weitere Wertschöpfung, entsorgt werden.
- e) Die Herstellende Industrie selbst sagt, das ohne eine vollkommene steuerliche Befreiung, dieser Kraftstoff nicht oder nicht in nennenswerten Umfang zur Verfügung gestellt werden kann (Versorgungssicherheit).

Damit erfüllt BTL nach unserer Einschätzung weder die Vorgaben einer positiven Gesamtoökobilanz, noch bringt es Vorteile in Hinblick auf Wettbewerb und Versorgungssicherheit.

Es ist sogar mit einem Einsatz ohne weitere hohe staatliche Förderung für Kraftstoff und Anlagenbau, nicht zu rechnen.

Die vorrangige, besondere Förderung von BTL als Kraftstoff widerspricht damit den Förder-Richtlinien in allen genannten Punkten.

Zur Beurteilung des „planto-tec-Verfahren zur Herstellung von plantanol-Kraftstoff und zur Nahrungsmittelversorgung füge ich meinen Ausführungen eine separate Informationsschrift (Anlage 1), bei.

Wie eingangs dargelegt könnte die Produktion von plantanol-diesel sofort, kostengünstig, mit geringer Subventionierung und als „Zero-Waste-Technology“ mit guter Ökobilanzierung (Ökologischer Landbau vorausgesetzt) wieder aufgenommen werden.

4.6. **Rechtssicherheit und Vertrauensschutz**

Unter Punkt 42 (Seite14) befasst sich das Gericht mit der Frage der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Hierzu ist unter 46 folgendes ausgeführt:

Der Grundsatz der Rechtssicherheit, von dem sich der Grundsatz des Vertrauensschutzes ableitet, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes,

dass Rechtsvorschriften klar und bestimmt sind und das ihre Anwendung für den Einzelnen voraussehbar ist.

Dieses Gebot gilt in besonderem Maße, wenn es sich um eine Regelung handelt, die sich finanziell belastend auswirken kann, denn die Betroffenen müssen in der Lage sein, den Umfang der ihnen damit auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen.

Hierzu ist festzustellen, dass nach unserer Auffassung

a) weder eine **Klarheit** gegeben war.

Die vorzeitige Wegnahme der gesetzlichen Zusicherung einer Steuerbefreiung wurde nicht in dem die Beteuerung üblicherweise regelnden Gesetz (Energiesteuerergesetz) sondern über ein 2. Gesetz zur Regelung einer verpflichtenden Quote vorgenommen.

Es gab sogar gegenteilige Aussagen einer weiteren Verlängerung bis 2011.

b) noch eine **Vorhersehbarkeit** gegeben war.

Das BioKraftQuG wurde bereits nach 15 Tagen wirksam. Es bestand parallel im Energiesteuergesetz nach wie vor die Zusage einer steuerlichen Begünstigung bis 2009. Auch Parlamentarier wie Dr. Hermann Scheer waren verblüfft und ärgerlich über diesen „Schachzug“ von „Lobbyisten“, der nur als „Hinterhalt“ und als „Steuerfalle“ bezeichnet werden kann. Auch der Zoll hatte keine Ahnung und wurde erst im Mai auf die Änderung aufmerksam. Die machte es uns als Wirtschaftsteilnehmer unmöglich dies zu wissen und reagieren zu können.

Zum Vertrauensschutz wird unter Absatz 51, Seite 15 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass . . .

„ der nationale Gesetzgeber ein Steuerbefreiungsregime vorzeitig aufgehoben hat, bei dem er zuvor zweifach durch ausdrückliche Bestimmungen in seinen Rechtsvorschriften darauf hingewiesen hatte, dass es bis zu einem genau Bezeichneten späteren Ablaufdatum in Kraft bleiben werde.“

Deshalb konnte die Wirtschaft von Bestandschutz ausgehen und ist mit der danach erfolgten Änderung resp. Aufhebung der Steuerbefreiung, ein Missbrauchstatbestand (Vertrauensmissbrauch), gegeben.

Demzufolge war für die Wirtschaftsteilnehmer auch keine Vorhersehbarkeit gegeben.

Es liegen sogar Dokumentationen vor, die eindeutig belegen, dass man sogar von einer weiteren Begünstigung bis 2012 ausgehen konnte.

Zur Vorhersehbarkeit ist unter Absatz 52 – Seite 16 folgendes ausgeführt.

Es ist festzustellen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer durch eine vorzeitige Aufhebung erheblich in seinen Interessen beeinträchtigt sein kann zumal die Aufhebung plötzlich und unvorhersehbar erfolgt ist.

Es ist ferner unter 53 – Seite 16 ausgeführt, dass die Möglichkeit, sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berufen, jedem Wirtschaftsteilnehmer offen steht, bei dem eine nationale Behörde begründete Erwartungen geweckt hat.

Dies ist durch die zweimalige gesetzliche Zusage eindeutig erfolgt.

In der Presseinformation Nr. 1123 der FDP-Bundestagsfraktion vom 19. September 2006 ist zu lesen:

Erst brechen CDU/CSU und SPD ihr Wahlversprechen und beschließen den Einstieg in die Besteuerung von Biokraftstoffen. Dann legen Schwarz-Rot einen Zickkackkurs zur Besteuerung von Biokraftstoffen hin, so dass keiner mehr einen „roten Faden“ erkennen kann

Wenn selbst Bundestagsabgeordnete keinen „Roten Faden“ mehr sehen, wie sollen Bürger da noch durchblicken.

4.7. **Verpflichtung zur Anpassung**

Unter Absatz 49 - Seite 15 des Urteils ist ausgeführt, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit erfordert, „dass der Gesetzgeber die besondere Situation der Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt und gegebenenfalls die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften anpasst.

Die besondere Situation des Wirtschaftsteilnehmers wurde in dem vorliegenden Fall nicht berücksichtigt.

5. **Neue Rahmenrichtlinie des Europäischen Parlamentes**

Die neue Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, veröffentlicht im Amtsblatt L 140/16 der Europäischen Union am 05.06.2009, verlangt eindeutig die Förderung biogener Komponenten in Kraftstoffen. Die Richtlinie verweist ausdrücklich auch auf Mischkraftstoffe. Dies nur insoweit als plantanol-diesel nicht als Reinkraftstoff bewertet und anerkannt werden sollte.

Die Richtlinie wurde dem Gericht bereits mit separater Post und Stellungnahme übersandt.

Damit besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Förderung biogener Komponenten in Kraftstoffen. Die Richtlinie ist von allen EU-Mitgliedstaaten binnen 20 Monaten umzusetzen.

6. **Zusammenfassung**

6.1.

Die vorzeitige und plötzliche Wegnahme der steuerlichen Begünstigung Biogener Komponenten in Kraftstoffen verstößt zumindest in dem vorliegenden Fall „plantanol-diesel“ gegen die EU-Richtlinie, da durch den Sachverhalt der vollen Versteuerung keinerlei Förderung mehr gegeben ist.

6.2.

Die plötzliche Umsetzung war weder von der Regulierungsbehörde (Zoll) noch von Parlamentariern und Biokraftstoff-Verbänden – für „Mischkraftstoffe“ – erkannt und bekannt gegeben worden.

6.3.

Die Art der gesetzlichen Umsetzung durch 2 separate bestehende und damit gleichzeitig gültige Gesetze ist rechtlich fragwürdig und führt zwangsläufig zu Irritation.

6.4.

Die vorliegenden Schreiben und Stellungnahmen belegen eindeutig, dass man sogar noch von einer Verlängerung der bestehenden Steuerbegünstigung über das Jahr 2009 hinaus, ausgehen konnte.

6.5.

Die vorrangige Förderung vergleichbarer Bio-Flüssigkraftstoffe wie BTL besteht nicht zu Recht, da die Gesamt-Ökobilanz zumindest keinerlei Vorteile gegenüber den anderen bereits auf dem Markt befindlichen Biokraftstoffen bringt.

6.6.

Plantanol-diesel ist nach eindeutiger Definition als Biokraftstoff anzusehen, da er überwiegend auf biogenen Anteilen (Pflanzenöl) aufgebaut ist. Demzufolge liegt gar kein Mischkraftstoff vor und hätte dieser Kraftstoff als Bioreinkraftstoff wie Biodiesel entsprechend behandelt und steuerlich begünstigt werden müssen.

6.7.

Durch die Änderung der Gesetzgebung ist es in der Praxis zu einer eindeutigen Verschlechterung der Wirtschaftsleistung in Deutschland und zu einem Zusammenbruch der Biokraftstoffbranche gekommen. Die Änderung der Gesetzgebung hat demzufolge zu keiner Verbesserung sondern zu einer Verschlechterung der Marktsituation geführt. Dies widerspricht eindeutig den Vorgaben der EU.

6.8.

Die Gesetzgebung begünstigt in der Praxis ausschließlich Großunternehmen und führt damit zu einer Marktverzerrung und Ausgrenzung und widerspricht auch insofern den bestehenden EU-Richtlinien.

All dies zeigt, dass diese Gesetzgebung äußerst zweifelhaft und widersprüchlich war und noch immer ist, und volkswirtschaftlich betrachtet keinen Sinn ergibt.

Diese Zentralistische Regelung ist sogar wirtschaftsschädlich und zerstört den Mittelstand. Es werden Aber-Millionen von Investitionen in Umwelt- und Naturschutz der deutschen Wirtschaft vernichtet. Dringend notwendige „sich selbst tragende“ Technologien für den Klimaschutz werden ausgegrenzt.

Dadurch ist mit einer sich weiter verschärfenden Wirtschafts- und Umweltkrise zu rechnen.

Ich bitte das Gericht um eine äußerst zügige Behandlung und auf Grund unverschuldeter Notlage um eine vorgezogene Entschädigung, falls so etwas möglich sein sollte.

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Runkel
Geschäftsführer, Baubiologe, Umweltberater, Biokraftstoff-Entwickler